

Für den nachfolgenden Beschluss wurde die Geheimhaltung im Stadtrat am 02. Juli 2003 aufgehoben, so dass die Bekanntmachung erfolgen kann:

Beschluss Nr. 088/2003 vom 30. April 2003

MBO-Modell für Kaisersaal Erfurt GmbH - Geschäftsanteile

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Privatisierung der Geschäftsanteile der Kaisersaal Erfurt GmbH an der Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungen GmbH durch Verkauf an die Kaisersaal Gastronomie- & Veranstaltungen GmbH zu einem Verkaufspreis in Höhe des Nominalwertes der Stammeinlage zuzüglich eines Agios von 23,22 % und Weiterveräußerung an die leitenden Angestellten rückwirkend zum 01.01.2003.

02 Der Aufsichtsrat der Kaisersaal Erfurt GmbH hat im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit diese Privatisierung über die Berichterstattung des Geschäftsführers zu begleiten und zu überwachen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 105/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 53 „Haus der lustigen Käferkinder“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Haus der lustigen Käferkinder“ wird ab dem 01.09.2003 an die „Ev. Kirchengemeinde Erfurt-Gispersleben“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Haus der lustigen Käferkinder“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 106/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 58 „Möbisburger Kinderland“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Möbisburger Kinderland“ wird ab dem 01.09.2003 an die „Ev. Kirchengemeinde Möbisburg“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Möbisburger Kinderland“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 107/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 82 „Am Peterbach“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Am Peterbach“ wird ab dem 01.09.2003 an das „Ev. Kirchspiel Windschholzhausen-Bübleben“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Am Peterbach“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

05 Das in der Kindertageseinrichtung befindliche bewegliche Anlagevermögen wird dem freien Träger zweckgebunden unentgeltlich übertragen.

06 Die haushaltsrechtlichen Veränderungen werden nach Beschlussfassung in den Haushalt 2003 eingestellt.

07 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung nebst Anlagen mit dem freien Träger abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweise

- Die Anlagen können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.
- Der Trägerwechsel bedarf gemäß § 10 Nr. 2 ThürKitaG der Anzeige beim Landesjugendamt und die Übertragung des beweglichen Anlagevermögens bedarf gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO der Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes. Nach Vorliegen der Genehmigung wird diese bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 108/2003 vom 02. Juli 2003

Trägerwechsel Kindertagesstätte 60 „Das kleine Volk“

Genauere Fassung:

01 Die Kindertagesstätte „Das kleine Volk“ wird ab dem 01.09.2003 an die „Diakonisches Zentrum Sophienhaus Weimar gGmbH“ übergeben. Die Übergabe ist an die bedarfsplangerechte Weiterbetreuung der Kindertagesstätte zweckgebunden.

02 Die Übernahme des in der Kindertagesstätte „Das kleine Volk“ beschäftigten Personals durch den freien Träger erfolgt auf der Grundlage des § 613 a BGB durch einen Personalüberleitungsvertrag, welcher Bestandteil des Vertrages zur Übertragung der Kindertageseinrichtung ist.

03 Die in der Anlage 3 aufgeführten Planstellen erhalten den kw - Vermerk 09/2003.

04 Die Nutzung von Räumen bzw. Gebäuden und Freiflächen erfolgt durch Mietvertrag, welcher Bestandteil des Übertragungsvertrages ist. Die Miethöhe richtet sich nach dem Stadtratsbeschluss 174/2002. Die Mietdauer beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Die Kündigungsregelung ergibt sich aus dem Vertrag zur Übertragung der Kindertageseinrichtung. Der Mietvertrag ist nach Zustimmung der Vertragsparteien unverzüglich in einen Erbbaurechtsvertrag zu überführen.

(Fortsetzung auf Seite 4)